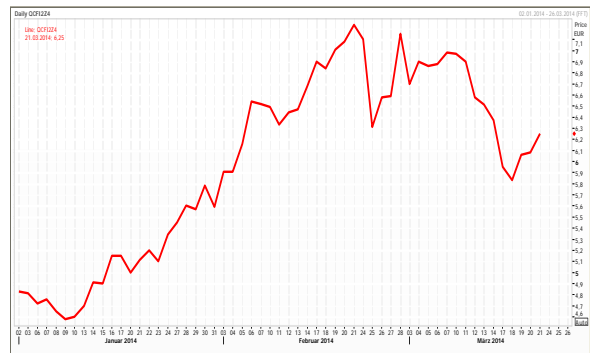




- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



EUADDEC14 01.01.2014 bis 21.03.2014 Quelle: ECX

03-2014 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 25.03.2014

Tauschmöglichkeit von CER/ERU ist bereit - Neue Registerverordnung 389/2013 kann Betreibern jetzt Probleme bereiten

Das am 20.03. und 24.03.2014 durchgeführte Update des CO2-Registers brachte den Betreibern nunmehr die erhoffte Klarheit, wie ein Umtausch von CER/ERU in EUA-Zertifikate auf dem Anlagenkonto in der Praxis durchgeführt wird. Die schon Anfang März 2014 eingerichtete Tauschfunktion ist nun verwendbar, auch wenn zuvor am 20.03.2014 die eingespielten Daten der bisher abgegebenen CER/ERU eines jeden Anlagenbetreibers durch das EU-Registersystem noch nicht verarbeitet werden konnten.

Dies durfte jedoch für viele Polnische Betreiber das kleinere Problem werden, da die immer noch fehlende Zuteilung und die praktischen Auswirkungen der Regeln der neuen Registerverordnung und deren Umsetzung in der Registersoftware einen weitaus größeren Schaden anrichten könnte, als zu spät getauschte Zertifikate oder aber eine Abgabe von Zertifikaten ohne vorherige kostenlose Zuteilung.

Die in der bisher von Betreibern eher weniger beachteten Verordnung 389/2013 aufgeführten Harmonisierungen und Neuerungen werden im April 2014 einer höheren Zahl von Kontoinhabern und deren Bevollmächtigten teilweise massive Schwierigkeiten bereiten, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und hohe Strafen zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird in unserem **News-emisje 03-2014** auf die wesentlichsten Neuerungen in einem 1. Teil hingewiesen (Teil 2 in unserem nächsten News-emisje 04-2014 am 8.04.2014).

Tauschfunktion ist jetzt verfügbar

Die nach allgemeiner Erwartung am 20.03.2014 ab 12.00h verfügbare Eintauschfunktion von CER/ERU in

EUA war im Register zunächst nicht verfügbar. Die seit diesem Zeitpunkt geltende Version 6.2.5.4.r 9531 vom 17.03.2014 hatte zwar erfolgreich wieder einige Neuerungen hervorgebracht, jedoch konnten die notwendigen nationalen Umtauschtabellen erst am Montag, den 24.03.2014 erfolgreich hochgeladen werden.

Diese nationalen Tabellen beinhalten jeweils die Menge an CER/ERU, die eine Anlage in der EU in der Handelsperiode 2008-2012 bereits an sein jeweiliges nationales Register zurückgegeben hatte.

Die dafür zuständige nationale Behörden („Nationaler Verwalter“ wie DEHSt, KOBIZE, Renade usw.) hatten ihre Tabellen gemäß Artikel 59 der EU-Verordnung an den Zentralverwalter des Registers gemeldet, damit dieser jene auf Richtigkeit prüft und anschließend in das Registersystem einspeist.

Nach den EU-Regeln der Verwendung von CER/ERU in der Periode 2013-2020 für Anlagen, die sich bereits in der Vorperiode im Emissionshandel befanden, wird nun auf Basis dieser Tabellen das noch verfügbare Limit an eintauschbaren CER/ERU bis 2020 sichtbar gemacht.

ID	Kontoinhaber	Kontostatus	Kontotyp
EU-100-501	GRON	Offen	Anlagenkonto

Name	Value
CER/ERU-Gesamt-Limit	34.563
Abgegebene CER/ERU für 2008-2012	25.000
Ungetauschte CER/ERU in 2013-2020	0
zurück CER/ERU in Umtausch berechtigt	0
Verbleibendes, noch nutzbares Limit	9.563

Offenes Tauschpotenzial von 9.563 CER/ERU bei einer Bestandsanlage (2008-2012)



Weiterhin kann nun im Registerkonto für die neu in den Emissionshandel gekommenen Anlagen seit 2013 zu sehen sein, wie viele CER/ERU diese für 2013 abgeben können (sofern die Emissionen für 2013 bereits durch den Verifizierer eingetragen wurden).

Eintausch von CER/ERU gemäß der Verordnung 389/2013 laut Gesetz

Bezüglich der Verwendung internationaler Gutschriften (CER/ERU) durch Tausch gegen Zertifikate (EUA/aEUA) sieht die EU-Verordnung 389/2013 im Artikel 60, Absatz 1 vor:

- „Ein Anlagenbetreiber kann beantragen, eine internationale Gutschrift bis 31. März 2015 gemäß Artikel 11a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG und bis 31. Dezember 2020 gemäß Artikel 11a Absätze 3 und 4 der genannten Richtlinie gegen ein allgemeines Zertifikat zu tauschen. Er schlägt entsprechend eine Übertragung von internationalen Gutschriften aus dem jeweiligen Anlagenbetreiberkonto auf das EU-Konto für internationale Gutschriften für Anlagenbetreiber im Unionsregister vor.“

Dieser Umtausch von CER/ERU, der bis zum 31.03.2015 erfolgen muss, hat jedoch einige Bedingungen, wovon nachfolgende zwei Absätze für Betreiber relevant sind:

- Absatz 2, c): „die Anzahl der Einheiten, deren Übertragung vorgeschlagen wird, überschreitet nicht die Zahl der verbleibenden Verwendungsrechte für internationale Gutschriften gemäß Artikel 61;“
- Absatz 2, d): „alle Einheiten, deren Übertragung vorgeschlagen wird, können gemäß den Artikel 11a und 11b der Richtlinie 2003/87/EG, Artikel 58 dieser Verordnung und etwaigen gemäß Artikel 11a Absatz 9 der Richtlinie 2003/87/EG getroffenen Maßnahmen verwendet werden.“

Zu der in Absatz 2c erwähnten „Anzahl“ ist zuvor hier im Emissionsbrief ausgeführt worden. Über die „Verwendbarkeit“ gemäß Absatz 2d hat Emissionshändler.com® in vergangenen Emissionsbriefen bereits mehrfach ausgeführt.

Relevant ist dann der Absatz 3 des Artikels 60:

- „Nach Abschluss der Übertragung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 trägt der Zentralverwalter dafür Sorge, dass das Unionsregister im EU-Konto für den Tausch von Gutschriften für Anlagenbetreiber eine entsprechende Zahl von allgemeinen Zertifikaten generiert und im Namen der jeweils zuständigen Behörde eine entsprechende Zahl von allgemeinen Zertifikaten auf das Anlagenbetreiberkonto überträgt, von dem die Übertragung initiiert wurde.“

Was hier merkwürdig verklausuliert geregelt werden soll ist offensichtlich, wie der Umtausch organisatorisch vorstattengehen soll.

Um dies in der Praxis auszuprobieren, hat Emissionshändler.com® auf einem Anlagenbetreiberkonto, für das er als Bevollmächtigter eingetragen, ist nachfolgend den Umtausch von ERU in EUA durchgeführt.

Eintausch von CER/ERU auf dem Registerkonto in der Praxis

Um den Eintausch durchzuführen, geht der Bevollmächtigte im Menüpunkt Konto/Kontostand auf die Schaltfläche „Neue Transaktion veranlassen“ und kommt damit auf nachfolgendes Bild:

Die Tauschfunktion im Menüpunkt „Konten/Kontostand/Transaktion vorschlagen“

Nach einem weiteren Klick auf den untersten Link „Umtausch von CER/ERU zur Abgabe im EU-ETS“ erscheint die Menüseite, in der der Bevollmächtigte nun die ihm zur Verfügung stehende Menge an CER/ERU in das entsprechende Feld eintragen kann.

Die einzutauschende CER/ERU-Menge wird eingegeben

Hierbei ist klar, dass die einzutragende Anzahl der zu tausenden Zertifikate weniger oder gleich der Zahl „Verbleibendes, noch nutzbares Limit“ sein muss, sonst erfolgt eine Fehlermeldung.



Zusätzlich kann der Bevollmächtigte rechts im Menü auswählen, welche CER/ERU mit welchen Projektnummern er tauschen möchte. Dies ist dann besonders wichtig, wenn er sogenannte KP2CERs hat, die er momentan nicht oder noch nicht abgeben möchte. Nach einem weiteren Klick auf „Weiter“ kommt der Bevollmächtigte dann über ein Bestätigungsfeld zur elektronischen Unterschrift.

Nach seiner Unterschrift bekommt er und weitere Bevollmächtigte eine Benachrichtigungsmail des Systems, dass nunmehr der zweite Bevollmächtigte dieses Registerkontos die Umtauschaktion bestätigen soll (Hinweise hierzu auf Seite 5 dieses News-emisje).

Nachdem der zweite Bevollmächtigte über seinen Registerzugang die Bestätigung zum Umtausch vorgenommen hat, meldet das System die Nachricht: „Die Transaktion wird unverzüglich ausgeführt

Schaut man sich anschließend den Kontostand an, so erkennt man, dass die Anzahl der Zertifikate im Vergleich zu vorher gleich geblieben ist (hier 108.088), jedoch nur noch aus EUA-Zertifikaten besteht. Somit können diese EUA nun abgegeben werden, theoretisch aber auch verkauft (transferiert) werden.

ID	Kontoinhaber	Kontoname	Kontostatus	Kontotyp
EU-100-001	GmbH	- Anlagenkonto	Offen	Anlagenkonto

Einheitentyp	Zeitraum	Projektnummer	Track	Zugelassen im EU-ETS	Ungültig im EU-ETS	Kontostand	Reserviert für 2 Transaktionen
EUA						108.088	0

Name	Value
CER/ERU-Gesamt-Limit	34.563
Abgegebene CER/ERU für 2008-2012	25.000
Umtauschte CER/ERU in 2013-2020	9.563
Anzahl CER/ERU in Umtausch befindlich	0
Verbleibendes noch nutzbares Limit	0

Bild des Kontostandes nach der Tausch-Transaktion.

Fristen für den Umtausch

Der Umtausch von CER/ERU Zertifikaten ist auch von Fristen abhängig.

Durch diese vorherige praktische Übung klar, dass der Tauschvorgang ohne eine Wartefrist verbunden ist. Die aber zur Thematik Umtausch von CER/ERU in EUA/aEUA in jedem Falle relevante Frist ist der **31.03.2015**.

Zu diesem Zeitpunkt müssen CER/ERU, deren Emissionseinsparungen aus der vorherigen Handelsperiode stammen, umgetauscht worden sein. Dies dürfte für Anlagen, die aus der Periode 2008-2012 ein offenes Tauschpotenzial haben, nicht das Problem sein, so diese denn daran denken und sich rechtzeitig diese Zertifikate

am Markt besorgen. Dies vor allem dann, wenn der Betreiber ein höheres, offenes Tauschpotenzial hat als er an Emissionsberechtigungen im Jahren 2013 zurückgeben kann. Sollte ihm hier ein sich zuvor besorgter Vorrat an KP1 CER/ERU ausgehen, dann kann er sich in den Folgejahren nur noch wesentlich teurere KP2 CER am Markt besorgen.

Infobox Airline-Berichterstattung zum 31.03.2014 doch wieder Pflicht?

Am 19.03.2014 war selbst für Insider des Airline-Emissionshandels in Europa die Überraschung perfekt: Der Umweltausschuss des EU-Parlaments stimmte gegen den zuvor ausgehandelten Kompromissvorschlag und empfahl eine umfangreichere Lösung für den Geltungsbereich des Emissionshandels für Airlines, als der bisher im Trialog gefundene Kompromiss.

Der Zeitpunkt dieses Meinungswechsels führt allerdings bei den betroffenen Luftfahrzeugbetreiber zu höchster Unsicherheit, da daran auch der jetzt wieder aktuelle Termin der Abgabe des Jahresberichtes 2013 zu Ende März 2014 hängt.

Da die auf das Votum des Klimaausschusses folgende, vorerst abschließende Abstimmung im Parlament nun erst nach dem 31.03.2014 erfolgen kann, müssen nun - entgegen dem Kompromissvorschlag - nicht nur die Berichte zu Ende März fertig gestellt, sondern diese auch noch durch die Prüfer verifiziert werden. Des Weiteren muss bis zum 30.04.2014 die Abgabe der entsprechenden Menge Zertifikate sichergestellt und in wahrscheinlich vielen Fällen diese auch noch vorher zugekauft werden.

Dies wird für die meisten Airlines im Bereich der EU zeitlich nicht zu schaffen sein und deshalb ist es fast schon vorprogrammiert, dass die Abgabe in diesen Fällen auch noch die Strafe von 100 Euro/t nach sich ziehen wird.

Auch aus diesem Grunde wäre eine sofortige Klarstellung der EU Kommission notwendig, dass der Termin der Abgabe der Berichte 2013 verschoben wird, sowie die Abgabe der Zertifikate ebenfalls.

Da dies jedoch bezweifelt werden kann, wird sich eine vorausschauend agierende Airline nunmehr erst einmal mit Zertifikaten eindecken, um die Abgabe zum 30.04.2014 zu sichern. Sollte dann jedoch wieder der ursprüngliche Plan gelten, so wäre eine Berichterstattung als Doppelbericht 2013/2014 erst zum März 2015 notwendig, mit einer Abgabe von zwei Berichtsmengen zum April 2015.

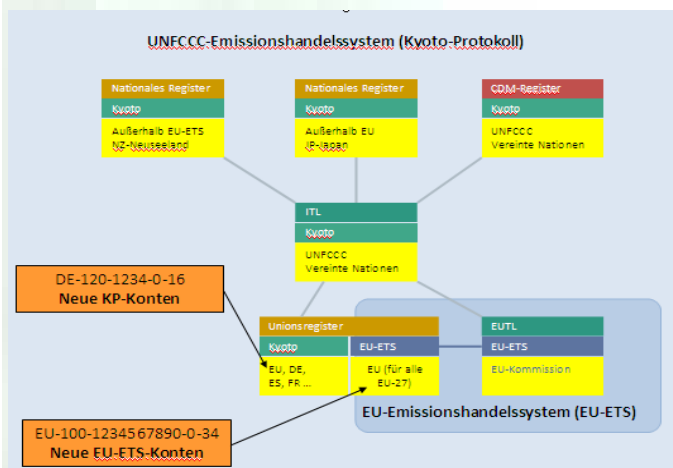
Wesentlich differenzierter dürfte es werden, wenn man die Systematik des Umtausches bei den Neuanlagen betrachtet. Da die Meldung der Emissionsmengen für 2014 spätestens zum 31.03.2015 erfolgen muss, wird es zeitlich nur schwer möglich sein, dass ein Betreiber im Zeitraum nach Bestätigung seiner Emissionsmenge 2014 durch den Verifizierer und nach Eintrag dieser Menge in die VET-Tabelle, aber noch vor dem



31.03.2015 einen Tausch von KP1 CER/ERU in seinem Registerkonto vornehmen kann. Zudem kann es sein, dass erst nach einem Update des Registers in der Nacht des 31.03.2015 die VET-Tabellen aller Betreiber in der EU gemeinsam aktualisiert werden und somit ein vom Betreiber gewollter Tausch vorher überhaupt nicht möglich ist.

Die neue Registerverordnung 389/2013 und ihre wesentlichsten Auswirkungen auf das CO2-Konto – Teil 1 (Teil 2 im News-emitseje 04-2014 am 07.04.2014)

Um zu verstehen, welche Auswirkungen die neue Registerverordnung vom 02.05.2013 auf Kontoinhaber und Kontobevollmächtigte hat, ist es hilfreich, einige Begrifflichkeiten darzustellen und die Beziehungen zueinander zu kennen.



Dunkelblaues Feld: EU-Emissions-Handelssystem EU-ETS

Das EU-Emissions-Handelssystem EU-ETS ist als Teil in das UNFCCC Emissionshandelssystem nach den Regeln des Kyoto-Protokolls eingebunden. Das Unionsregister für die EU-Länder ist durch eine Kommunikationsverbindung an das Internationale-Transaction-Log ITL angebunden und außerdem der Hauptteil des Europäischen Transaction Log (EUTL). Artikel 7 der Registerverordnung sagt hier:

„Der Zentralverwalter und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Unionsregister und die KP-Register zur Kommunikation von Transaktionen mit Kyoto-Einheiten eine Kommunikationsverbindung mit dem ITL unterhalten.“

Im Unionsregister befinden sich u. a. die EU-Registerkonten der Anlagenbetreiber, deren Kennung auf EU-100-XXXXXXX-YY lautet und in einigen Fällen bei Anlagenbetreibern auch noch ein KP-Konto (Kyoto-Protokoll-Konto), auf dem z. B. graue/ungültige CER/ERU lagern können oder alte CERs, die ab

01.04.2015 nicht mehr zum Umtausch in gültige Zertifikate verwendbar sind.

Das EU-Emissions-Handelssystem EU-ETS untersteht im übertragenen Sinne der EU-Kommission. Diese hat einen Zentralverwalter eingesetzt, der das Unionsregister und das EUTL beaufsichtigt und betreibt. Dem Zentralverwalter des Unionsregisters unterstehen in vielerlei technischer Hinsicht die Nationalen Verwalter, dies sind die Registerbehörden in den EU-Ländern (Deutschland: DEHSt, Polen: KOBIZE, Spanien: Renade usw.).

Die Nationalen Verwalter haben vielerlei organisatorische Aufgaben und müssen sich zudem nach den jeweiligen nationalen Gesetzen den Anordnungen und Weisungen ihrer nationaler Behörden unterordnen, wie z. B. Finanzbehörden, Justizbehörden, Umweltämter usw.

Der Zugang zum Registersystem als Voraussetzung zu allen Aktivitäten im CO2-Konto

Da der EU-Emissionshandel in den Jahren 2009-2011 stark unter den Betrügereien verschiedener krimineller Gruppen und Einzelpersonen zu leiden hatte, sind mit der Registerverordnung 389/2013 weitere Sicherheitsregularien umgesetzt worden.

Damit Umsatzsteuerbetrug, Diebstahl, Schwarzgeldwäsche und andere Delikte auch weiterhin unterbunden bzw. erschwert werden können, sind die Anforderungen an Kontoinhaber und Kontobevollmächtigte noch weiter gestiegen und erreichen ein Niveau, das bei den betroffenen Anlagenbetreibern und Kontoinhabern teilweise auf hohes Unverständnis trifft. Diese werden sich jedoch den Anforderungen nicht entziehen können und sollten daher die auf über 120 Seiten dargestellten Regel der Verordnung 389 zumindest in den relevantesten Punkten kennen und beachten.

Nachfolgend daher ein Auszug aus der Verordnung der wichtigsten Zugangsregeln:

Artikel 94: Zugang zu Konten im Unionsregister

Kontobevollmächtigte haben über den gesicherten Bereich des Unionsregisters Zugang zu ihren Konten im Unionsregister. Der Zentralverwalter trägt dafür Sorge, dass der gesicherte Bereich der Website des Unionsregisters über das Internet zugänglich ist. (...).

Dies bedeutet, dass das vorgeschaltete ECAS-Authentifizierungssystem beherrscht werden muss und dass ein ständiger und sicherer Zugang zumindest im April eines jeden Jahres sichergestellt werden sollte (Abgabe der Zertifikate).

Artikel 95 Authentifizierung und Autorisierung von Kontobevollmächtigten im Unionsregister

95,1: Der Zentralverwalter trägt dafür Sorge, dass das Unionsregister jedem Kontobevollmächtigten und zusätzlichen Kontobevollmächtigten eines Kontos zwecks



Authentifizierung für den Zugang zum Register einen Nutzernamen und ein Passwort zuweist.

Dies bedeutet, dass das Passwort nicht abgelaufen sein darf und dass die damalige Erstanmeldung eines jeden Bevollmächtigten ab dem 20.06.2012 korrekt erfolgt worden ist.

95,2: Kontobevollmächtigte oder zusätzliche Kontobevollmächtigte haben nur Zugang zu den Konten innerhalb des Unionsregisters, für die sie zugangsberechtigt sind, und können nur Vorgänge veranlassen, zu deren Veranlassung sie gemäß Artikel 23 berechtigt sind.(.....)

Dies bedeutet z. B., dass ein Bevollmächtigter sich nicht mit den Daten eines anderen Bevollmächtigten in das Register einloggen darf (IP-Adressen-Überprüfung!) und dass die Aufgaben eines Zusatzbevollmächtigten nicht von einem anderen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können.

95,3: Zusätzlich zum Nutzernamen und zum Passwort gemäß Absatz 1 verwenden Kontobevollmächtigte oder zusätzliche Kontobevollmächtigte für den Zugang zum Unionsregister einen zweiten Authentifizierungsfaktor (.....).

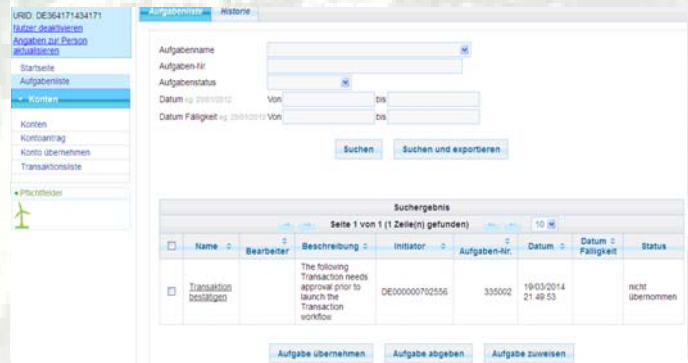
Dies bedeutet, dass die Mobilfunknummer des Bevollmächtigten aktiviert sein muss (separate Bestätigung durch den Nationalen Verwalter, dass diese Mobilfunknummer nicht ein zweites Mal im Register durch einen anderen Bevollmächtigten benutzt werden kann und dass ein ständiger und sicherer Empfang im Inland-Mobilfunknetz zumindest im April eines jeden Jahres sichergestellt werden sollte (Abgabe der Zertifikate).

95,4: Der Verwalter eines Kontos kann davon ausgehen, dass es sich bei einem Nutzer, der vom Unionsregister ordnungsgemäß authentifiziert wurde, um den Kontobevollmächtigten oder zusätzlichen Kontobevollmächtigten des Kontos handelt, der unter den eingegebenen Authentifizierungsdaten registriert ist, (.....).

Dies bedeutet z. B., dass ein Bevollmächtigter, der eine Mailadresse als Nutzernamen verwendet, sichergehen sollte, dass diese Mailadresse nicht einem anderen Bevollmächtigten oder einem ehemaligen (nicht mehr zugangsberechtigten) Bevollmächtigten zugeordnet ist, wie dies in Fällen von nicht personalisierten E-Mail-Adressen geschehen kann.

Die Bestätigung von Transaktionen durch einen zweiten Kontobevollmächtigten

Gemäß den Bestimmungen des Registers sind Transaktionen (hier die Übertragung von Zertifikaten an Dritte) von einem zweiten Bevollmächtigten zu bestätigen, sofern kein Vertrauenskonto besteht. Dieses Prinzip bedeutet in der Praxis, dass der bestätigende Bevollmächtigte weiß, was er im neuen Registersystem wo und wie zu tun hat. Da viele Bevollmächtigte seit dem April 2013 nicht wieder in ihrem Registerkontosystem waren, zeigt Emissionshändler.com® nachfolgend den Bestätigungsvorgang einer Transaktion. Der Bevollmächtigte klickt in seinem Konto auf den Menüpunkt Aufgabenliste.



Eine Aufgabe ist zu finden im Menüpunkt „Aufgabenliste“

Dort findet er die „Aufgabe“, die ihm von seinem ersten Bevollmächtigten übertragen worden ist.

Infobox

Zuteilung der Zertifikate dauert an – Leihen von Zertifikaten gefährlich

Die in Polen andauernde Situation, dass die Zuteilung für die Jahre 2013 und 2014 noch nicht erfolgt ist, ist für alle Betreiber ein unhaltbarer Zustand.

Klar scheint, dass für die Emissionen des Jahres 2013 die Abgabe der Zertifikate zum 30.04.2014 erfolgen muss. Wenn also bis zum Montag, den 28.04.2014 auf einem Registerkonto eines Betreibers nicht genügend Zertifikate für die Abgabe bereit liegen, dann wird dieser am **Dienstag, den 29.04.2014 bis 16.00h** keine Zertifikate für die Abgabe an das Registersystem transferieren können. Der Termin am 29.04.2014 um 16h ist deshalb wichtig, weil zusätzlich noch eine 26-Stunden-Wartefrist eingerechnet werden sollte, da die Formulierungen der Artikel 39 und 67 der Registerverordnung unklar sind (ob die Abgabe sofort oder erst nach 26h wirksam wird).

Da nun ein größerer Teil von polnischen Anlagenbetreibern einen Kaufbedarf an Zertifikaten hat für den Fall, das es keine rechtzeitige Zuteilung gibt, stellt sich die Frage, ob man mit einem Kauf warten soll oder nicht. Diese Frage muss sich jeder Betreiber selber beantworten und sein Risiko abwägen. In jedem Falle ist aber abzuraten, dass sich Betreiber untereinander oder von Dritten Zertifikate leihen.

Das sogenannte Kontrahentenrisiko ist enorm, d. h. dass der Betreiber, der sich die Zertifikate geliehen hat, ausfällt, z. B. durch Insolvenz. Nicht umsonst ist es ja so, dass er sich die Zertifikate leiht, weil er sich einen Kauf finanziell nicht leisten kann.

Mit Vorsicht sollte auch ein Angebot auf Ausleihe von Zertifikaten von einem Händler geprüft werden. Es besteht die theoretische Gefahr, dass sich der Betreiber in Schwarzgeldgeschäfte verwickeln lässt, da mit dieser Art von Geschäften Zertifikate weiß gewaschen werden können. Auch besteht aus Sicht eines Händlers kein Anlass, ein solches Kontrahentenrisiko einzugehen, welches zudem auch noch nach den neuen Richtlinien der EU ein Finanzgeschäft und damit für beide Seiten gegenüber den Behörden meldepflichtig ist.



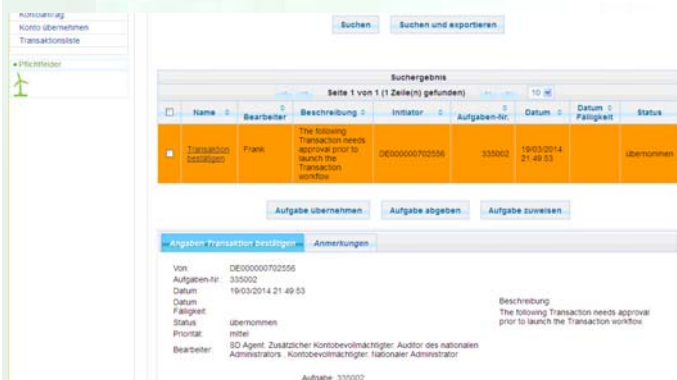
Diese Aufgabe kann er nun gemäß den drei blauen Schaltflächen unter der gestellten Aufgabe „Übernehmen“, „Abgeben“ oder „Zuweisen“.

Zuvor konnte der Bevollmächtigte die ihm zugewiesene Aufgabe in den oberen Feldern des Menüpunktes suchen, sofern ihm mehrere Aufgaben gestellt worden sind.

Der Sinn der Felder „Abgeben“ oder „Zuweisen“ ist im Einzelfall komplex, im Normalfall kommt nur die Schaltfläche „Übernehmen“ in Frage.

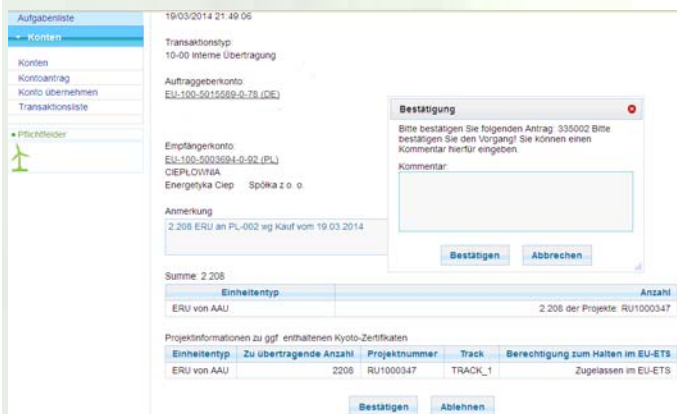
Hierbei wird der Bevollmächtigte sein Häkchen in das Ankreuzfeld setzen und auf den Link „Transaktion bestätigen“ klicken, bevor er die Aufgabe übernimmt.

Anschließend erscheint orange eingefärbt die Nachricht, dass die Aufgabe erfolgreich übernommen worden ist.



Die Aufgabe wurde erfolgreich übernommen

Nach einem weiteren Klick auf die 6-stellige Aufgabennummer kann der Bevollmächtigte nun in den nächsten verschiedenen Schritten seine Aufgabe erfüllen, wozu er durch das System jeweils aufgefordert wird.



Die Aufgabe ist beschrieben und soll nun so genehmigt werden

Nachdem der Bevollmächtigte die Aufgabe kontrolliert bezüglich der Menge und Art der Zertifikate, der Projektnummer der Zertifikate, des richtigen Empfängerkontos und des Absenderkontos, kann er noch einen Kommentar hierzu abgeben.

Nach Klick auf „Bestätigen“ wird er dann im ECAS-Authentifizierungssystem zur elektronischen Unterchrift weitergeleitet. Hierbei, wie auch beim Einloggen ganz am Anfang, sollte der Bevollmächtigte ganz besonders achtsam sein, dass er sich nicht bei der dreimalig falschen Eingabe von Nutzernamen, E-Mail-Adresse, Passwort und Mobilfunknummer sperrt und keinen Zugang mehr bekommt.

Infobox Klarstellung und Korrektur einer Meldung vom 10.03.2014

In unserem *News-emisje 02-2014* hatten wir auf Seite 1 berichtet, dass der stellvertretende Direktor der Finanzabteilung von PGE, Herr Michael Mazurkiewicz über die verspätete polnische Zuteilung der Zertifikate die dort aufgeführten Aussagen getroffen hat. News-emisje hat diese Aussagen nach bestem Wissen aus einer Meldung der Agentur Reuters vom 5. März 2014 um 18.34h übersetzt.

Sollte der Eindruck entstanden sein, dass Herr Mazurkiewicz dies uns direkt gesagt haben sollte, dann tut uns das leid, dies ist nicht richtig.

Sollte ferner die Aussagen von Herr Mazurkiewicz aus der Reuters Meldung nicht korrekt übersetzt worden sein, dann tut uns das ebenso leid.

Herr Mazurkiewicz stellt hiermit klar, dass er die Aussagen, die wir in unserem News-emisje 02-2014 dargestellt haben, so nicht getätigt hat.

Die Aktualisierung von Kontoangaben und Kontobevollmächtigten

Die aktive Aktualisierung von Anlagen- und Kontodaten und der Daten der Bevollmächtigten ist elementarer Bestandteil der Registerverordnung 389/2013. Werden diese nicht beachtet oder auch nur deren Termine überschritten, drohen dem Kontoinhaber oder dem Kontobevollmächtigten durch den Nationalen Verwalter (DEHSt, KOBIZE, Renade usw.) die Sperrung des Registerkontos.

Die drei relevantesten Regeln zur Aktualisierung lauten wie folgt:

Artikel 25,1: Alle Kontoinhaber teilen dem nationalen Verwalter innerhalb von zehn Arbeitstagen jede Änderung der Angaben mit, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurden. Darüber hinaus bestätigen Kontoinhaber dem nationalen Verwalter bis zum 31. Dezember jedes Jahres, dass ihr Konto betreffende Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind.

Dies bedeutet, dass jegliche Änderungen der bekannten Daten der Anlage, dessen juristischem Vertreter oder deren Bevollmächtigten gemäß den Anhängen VI, VII, VIII der



Verordnung auf den Seiten 45-49 mehr oder weniger sofort gemeldet werden müssen. Des Weiteren bedeute dies, dass an jedem Jahresende dem Nationalen Verwalter eine Gesamtmeldung zugestellt werden muss, die im Prinzip die „Nichtänderung“ von Daten bestätigen soll.

Artikel 25,3: Die Änderungsmitteilung ist durch die vom nationalen Verwalter erbetenen Angaben gemäß diesem Abschnitt zu belegen. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Beleginformationen genehmigt der zuständige nationale Verwalter die Aktualisierung der Angaben. Der Verwalter kann die Aktualisierung der Angaben gemäß Artikel 24 Absätze 4 und 5 ablehnen (.....).

Dies bedeutet, dass ein Nationaler Verwalter Änderungen auch ablehnen kann und der Bevollmächtigte oder Kontoinhaber u. U. seine Tätigkeit im Register nicht mehr vornehmen kann.

Artikel 25,4: Mindestens einmal alle drei Jahre überprüft der nationale Verwalter, ob die für die Kontoeröffnung übermittelten Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind, und fordert den Kontoinhaber auf, etwaige Änderungen gegebenenfalls zu melden.

Dies bedeutet z. B., dass der Nationale Verwalter spätestens alle drei Jahre von Kontoinhabern (juristische Personen, vertreten durch den Geschäftsführer/Vorstand etc.) und von Kontobevollmächtigten erwartet, dass diese ihre „abgelaufenen“ Nachweise erneuern. Dies sind insbesondere Personalpapiere wie Ausweis und Passport, deren Nummern sich ändern und Führungszeugnisse, deren Gültigkeitsdauer zwischen 3 und 10 Jahren liegen. Des Weiteren können dies (bei sehr genauer Auslegung der Verordnung) auch die Funktion im Unternehmen sein, der Name (Heirat, Scheidung usw.) und vor allem die Handelsregistereinträge bei einem Wechsel des Geschäftsführers/Vorstandes. Alle sonstigen aktualisierbaren und meldepflichtigen Änderungen siehe auch: Anhänge VI, VII, VIII der Verordnung.

Änderungen der Konto- und Anlagendaten und der Daten der Bevollmächtigten können (bis auf wenige Ausnahmen) im Registersystem im Menüpunkt Konten vorgenommen werden.

Aktualisierung der Daten im Registerkonto

Nach Klick auf den Hauptmenüpunkt „Konten“ können die Angaben zur Anlage, zum Konto, zum

Kontoinhaber, zum Ansprechpartner der Anlage und zu den Kontobevollmächtigten aktualisiert werden.

Ende des Teil 1 „Die neue Registerverordnung 389/2013 und ihre wesentlichsten Auswirkungen auf das CO2-Konto“.

Die Fortsetzung erfolgt im Teil 2 im Emissionsbrief 05-2014 vom 07.04.2014.

Hierbei geht es dann um Modalitäten der Registerkontoführung, Registerkontosperrungen und Registerkontoschließungen. Des Weiteren geht es um die Einsetzung eines zweiten oder dritten Bevollmächtigten, die Unwiderruflichkeit von Löschungen sowie um die Abgabe der Zertifikate zum 30.04.2014 und die Alternativen für den Fall, dass die rechtzeitige Abgabe zu scheitern droht.

Disclaimer

Dieser News-emisje wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Emissionshändler.com®

Odpowiedzialny za treść: Michael Kroehnert
GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Niemcy -10587 Berlin
Telefon: +49 30 – 897 25 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31
Telefax: +49 30 – 398 8721-29
KRS 101917 Sąd Rejonowy Berlin Charlottenburg, NIP: DE249072517
Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl
Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com